

SATZUNG DER GEMEINDE NEVERIN

über den Bebauungsplan Eigenheimstandort Neverin West

(2. vereinfachte Änderung)

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 96 Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.5.1998 (GVBl. M-V, S. 468, 612), beschließt die Gemeindevertretung am 07.02.2001 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Eigenheimstandort Neverin West bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Planzeichen

(PlanVO 90)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

[WA] Allgemeines Wohngebiet

[SO] Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 18 BauNVO)

0,2 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise / Bauhöhe / Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

△ nur Einzelhäuser zulässig

△ nur Doppelhäuser zulässig

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Bauhöhe

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 8 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 8 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie

— Straßenverkehrsflächen

Rad- und Fußweg

Einfahrt bzw. Ausfahrt

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 8 BauGB)

— öffentliche oder private Grünflächen

— Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 8 BauGB)

GW Trinkwassererzeugungsgebiet Schutzzone III im gesamten Planungsgebiet

Wasserfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 8 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

— Anpflanzung von Bäumen

— Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

— Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

— Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

(§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

— Umgrenzung von Flächen für Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

— Firstrichtung der Hauptdräher

Darstellung ohne Festsetzungscharakter

— Grundstücksnr.

— Flurstücksgrenze

— Flurstücksnr.

— geplante Grundstücksgrenze

— Sichtfeld

Nutzungsabkürzungen:

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Bauweise

Hausformen

Straßenprofile M 1:100

Straße A

Straße E

Kombinierter Rad- und Fußweg

NEVERIN

Land Mecklenburg Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN

- Änderung - (Stand Januar 2000)

Eigenheimstandort Neverin West (Flur 2)

08.01.1995

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 96 Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.5.1998 (GVBl. M-V, S. 468, 612), beschließt die Gemeindevertretung am 07.02.2001 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Eigenheimstandort Neverin West bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Neverin, den 22.06.98

Die für Raumordnung und Landesplanung mündliche Begründung ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO beseitigt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Verfahrensvermerke (Fortsetzung)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 96 Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.5.1998 (GVBl. M-V, S. 468, 612), beschließt die Gemeindevertretung am 07.02.2001 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Eigenheimstandort Neverin West bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Neverin, den 22.06.98

Die für Raumordnung und Landesplanung mündliche Begründung ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO beseitigt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neverin, den 22.06.98

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.98 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.

Verfahrensvermerke (Fortsetzung)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 96 Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.5.1998 (GVBl. M-V, S. 468, 612), beschließt die Gemeindevertretung am 07.02.2001 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Eigenheimstandort Neverin West bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Neverin, den 22.06.98

Die für Raumordnung und Landesplanung mündliche Begründung ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO beseitigt worden.

Neverin, den 22.06.98

Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.98 durchgeführt worden.